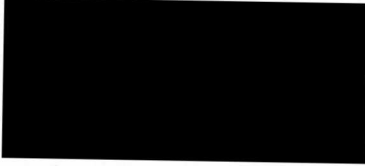




Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin




HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin  
TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Impfungen gegen COVID-19 für Lehrkräfte im Auslandsschul-**  
**dienst**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 03.08.2022  
Eingangsbestätigung vom 08.08.2022  
ANLAGE - 3- (geheftet)  
GZ 505-511.E 294-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 15. August 2022

Sehr geehrte Frau 

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

**Bescheid:**

*Es liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG im Bundesamt für den Auswärtigen Dienst (BfAA) vor.*

*Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht.*

*Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.*

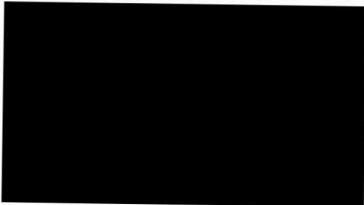
Ergänzend hierzu teile ich Ihnen mit:

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) hat die Frage der COVID-19-Impfungen der Lehrkräfte in den beiden anliegenden Rundschreiben geregelt.

Ebenso wird eine Liste der Länder beigefügt, in die die ZfA potentiell Lehrer entsendet.

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) beurteilt die Frage, wer rechtlich als vollständig geimpft oder genesen anzusehen ist, unmittelbar nach § 22a Infektionsschutzgesetz. Sofern in einzelnen Staaten noch zusätzliche Voraussetzungen gefordert werden, obliegt es der Lehrkraft, sich hierüber zu informieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

Länderübersicht ZfA:

Ägypten  
Albanien  
Vereinigte Arabische Emirate  
Argentinien  
Armenien  
Aserbaidshan  
Äthiopien  
Australien  
Belgien  
Bolivien  
Bosnien-Herzegowina  
Brasilien  
Bulgarien  
Chile  
China  
Costa Rica  
Dänemark  
Ecuador  
El Salvador  
Estland  
Finnland  
Frankreich  
Georgien  
Ghana  
Griechenland  
Guatemala  
Indonesien  
Indien  
Irak  
Iran  
Irland  
Israel  
Italien  
Japan  
Kanada  
Kasachstan  
Katar  
Kenia  
Kirgisistan  
Kolumbien  
Korea  
Kosovo  
Kroatien  
Lettland  
Libanon  
Litauen  
Luxemburg  
Malaysia  
Mexiko

Moldau  
Mongolei  
Montenegro  
Namibia  
Nicaragua  
Niederlande  
Nigeria  
Norwegen  
Palästinensische Gebiete  
Paraguay  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Portugal  
Rumänien  
Russland  
Saudi Arabien  
Schweden  
Schweiz  
Serbien  
Singapur  
Slowakische Republik  
Slowenien  
Spanien  
Südafrika  
Tadschikistan  
Taiwan  
Thailand  
Tschechische Republik  
Tunesien  
Türkei  
Ukraine  
Ungarn  
Uruguay  
Usbekistan  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
Vereinigtes Königreich  
Vietnam  
Weißrussland



Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten  
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

**ZfA**  
Deutsche Auslandsschularbeit  
International

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Bonn

An alle  
Schulleitungen der  
Deutschen Auslandsschulen

Nachrichtlich an  
alle Verwaltungsleistungen der  
Deutschen Auslandsschulen

Godesberger Allee 99  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

Tel. +49 228-358-92031

bf-zfa-1-rgl@auswaertiges-  
amt.de

[www.bfaa.diplo.de](http://www.bfaa.diplo.de)  
[www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)  
[www.pasch-net.de](http://www.pasch-net.de)

**Betreff: Vermittlung von Lehrkräften / Corona-Impfung**

Bonn, 20.01.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Entwicklung der Pandemie in den letzten Wochen zeigt, dass der weltweite Kampf gegen das Coronavirus weitergehen wird. Der Verlauf der Infektionszahlen in den unterschiedlichen Ländern, die Reiseeinschränkungen, Quarantänebedingungen und die pandemischen Entwicklungen sind nicht vorhersehbar und erschweren vielfach den Arbeitsbeginn und die Arbeitsbedingungen für vermittelte Lehrkräfte an den verschiedenen Schulstandorten. In vielen Ländern wird über eine Impfpflicht diskutiert bzw. wurde bereits eine Impfpflicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen beschlossen.

Aufgrund diverser nationaler Regelungen ist der Einsatz nicht bzw. nicht vollständig geimpfter Lehrkräfte nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, erst recht nicht in den Fällen des obligatorischen Präsenzunterrichts. Es ist nicht absehbar, dass sich hieran etwas ändert, vielmehr sind weitere Verschärfungen zu erwarten. Die ZfA wird deshalb ab sofort nur noch vollständig geimpfte Lehrkräfte für eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst vermitteln. Dies betrifft ausschließlich Neuvermittlungen (einschließlich Zweit- und Drittvermittlungen) und nicht Vertragsverlängerungen.

Alle Lehrkräfte (ADLK, BPLK und LPLK) sowie ihre mitausreisenden Familienangehörigen müssen ab sofort im Zuge des Vermittlungsprozesses vor der erstmaligen Ausreise an den Schulstandort einen geeigneten Nachweis zur vollständigen COVID-Impfung vorlegen. Der nachzuweisende Impfschutz für die betroffenen Personen bezieht sich grundsätzlich auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.



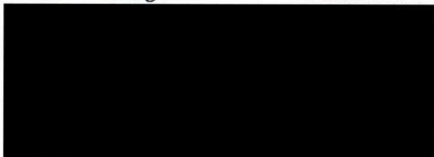
Seite 2 von 2

Dieses Verfahren dient der Sicherstellung des Unterrichtsbetriebs an den Deutschen Auslandsschulen sowie des daran gebundenen Zwecks der Zuwendungen an die Lehrkräfte. Nur eine Lehrkraft, die zum Vermittlungsbeginn und darüber hinaus in absehbarer Zukunft in vollem Umfang für Unterrichtszwecke eingesetzt werden kann, erfüllt diese Voraussetzungen. Wir werden alle Lehrkräfte, die sich für eine Verwendung im Auslandsschuldienst bewerben, auf die genannten Erfordernisse hinweisen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie auch im Rahmen der Lehrkräfteauswahl diese Vorgaben beachten, um spätere Missverständnisse und negative Auswirkungen auf den Schulbetrieb zu vermeiden.

Ich bitte um Verständnis für die geänderte Verfahrensweise, die zur Sicherstellung einer erfolgreichen personellen Förderung durch eine effiziente Lehrkräftevermittlung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Bundesamt für  
Auswärtige Angelegenheiten  
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

**ZfA**   
Deutsche Auslandsschularbeit  
International

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, Bonn

An alle  
Schulleitungen der  
Deutschen Auslandsschulen

Nachrichtlich an  
alle Verwaltungsleitungen der  
Deutschen Auslandsschulen

Godesberger Allee 99  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

Tel. +49 228-358-92031

[bf-zfa-1-rgl@auswaertiges-  
amt.de](mailto:bf-zfa-1-rgl@auswaertiges-<br/>amt.de)

[www.bfaa.diplo.de](http://www.bfaa.diplo.de)  
[www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)  
[www.pasch-net.de](http://www.pasch-net.de)

**Betreff: Vermittlung von Lehrkräften / Corona-Impfung**

Bezug: Mein Schreiben vom 20.01.2022

Bonn, 07.04.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

während in der Delta-Welle der Corona-Pandemie vergleichsweise viele schwere COVID-Fälle auftraten, hat sich die Omikron-Welle bei Kindern als harmloser herausgestellt, zumal diese schon während der Delta-Welle nur selten schwer krank wurden. Das individuelle Risiko für Kinder, wegen Omikron ins Krankenhaus zu müssen, ist trotz des starken Anstiegs der absoluten Zahlen noch geringer als während der Delta-Welle.

Es gilt jedoch weiterhin, dass aufgrund diverser nationaler Regelungen der Einsatz nicht vollständig geimpfter Lehrkräfte gerade in den Fällen des zunehmend wieder obligatorischen Präsenzunterrichts nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Aufgrund einer aktuellen Nutzen-Risiko-Abwägung hat die ZfA ihre Vermittlungspraxis mit sofortiger Wirkung angepasst: Die ZfA wird auch künftig nur vollständig geimpfte Lehrkräfte für eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst vermitteln. Dies betrifft ausschließlich Neuvermittlungen (einschließlich Zweit- und Drittvermittlungen) und nicht Vertragsverlängerungen. Alle Lehrkräfte (ADLK, BPLK und LPLK) sowie ihre mitausreisenden volljährigen Familienangehörigen müssen im Zuge des Vermittlungsprozesses vor der erstmaligen Ausreise an den Schulstandort einen geeigneten Nachweis zur



Seite 2 von 2

vollständigen COVID-Impfung vorlegen. Der nachzuweisende Impfschutz für die betroffenen Personen bezieht sich grundsätzlich auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). **Für Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage entsprechender Nachweise ab sofort jedoch nicht mehr erforderlich.**

Dieses Verfahren dient der Sicherstellung des Unterrichtsbetriebs an den Deutschen Auslandsschulen sowie des daran gebundenen Zwecks der Zuwendungen an die Lehrkräfte. Insofern verweise ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 20.01.2022. Die ZfA empfiehlt Lehrkräften nachdrücklich die Corona-Schutzimpfung für ihre mitausreisenden Kinder ab 5 Jahren, macht diese Empfehlung aufgrund der dargestellten Risikoanalyse aber nicht mehr zur Voraussetzung einer Vermittlung in den Auslandsschuldienst.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die modifizierte Verwaltungspraxis der ZfA im Rahmen der Lehrkräfteauswahl beachten.

